



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Abteilung Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen

Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat auf Antrag gemäß § 15 Abs. 2 der *Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften* mit Bescheid vom 08.01.2026 für das Grundstück Flst.-Nr. 3479 auf Gemarkung Blansingen die Bezeichnung

"Badbrunnen"

als "Kleinere Geographische Einheit" im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 2 *Weingesetz* in die Weinbergsrolle eingetragen. Die Nutzung der hier genehmigten weinrechtlichen Bezeichnung "Badbrunnen" ist nur für die Erzeugnisse der Flurstücke zulässig, für welche eine Genehmigung vorliegt. Die Ausdehnung auf weitere Flurstücke innerhalb derselben Bezeichnung (Katasterlage) bedarf eines weiteren Antrags. Die Genehmigung ist an das Flurstück und nicht an den Antragsteller gebunden.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe gemäß § 15 Abs. 7 der *Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften*.

gez. Simon Zipf